

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 34/66

in der Vertragshilfesache

der V [REDACTED] Lebens-Versicherungs-Aktien-
Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, B [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin
(für die sofortige weitere Beschwerde),

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in B [REDACTED]
(C [REDACTED]), G [REDACTED]straße [REDACTED],

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Hellmuth L [REDACTED] in B [REDACTED]
R [REDACTED]straße [REDACTED],
als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß der am
16. Dezember 1952 verstorbenen Witwe Helena W [REDACTED]
geb. M [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdegegner
(für die sofortige weitere Beschwerde).

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 8. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin sowie der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Dr. Grell

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des 1. Zivilsenats des Kammergerichts vom 10. November 1966, soweit die Zinsen aus den für die Antragsgegnerin im Grundbuch T [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] in Abt. III unter Nr. 18a und 19 eingetragenen Hypotheken herabgesetzt sind, aufgehoben.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß der Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin in Berlin 10 (Charlottenburg) vom 16. März 1966 wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt für das Verfahren der sofortigen weiteren Beschwerde 9 276 DM.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Für das Verfahren der weiteren Beschwerde werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Testamentsvollstrecker für den Nachlaß der am 16. Dezember 1952 verstorbenen Witwe Helena W. geb. M. Diese ist noch als Eigentümerin des in Berlin - Tiergarten, Graf-S-Strasse, gelegenen im Grundbuch des Amtsgerichts Tiergarten von Tiergartenviertel Band 12 Blatt 333 verzeichneten Grundstücks eingetragen. Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude wurde durch Kriegseinwirkung völlig zerstört. Das Grundstück ist seit dieser Zeit ertraglos. Erbin der früheren Eigentümerin ist Frau Johanna K., die Tochter einer Schwester des Ehemannes der Erblasserin.

In Abteilung III des Grundbuchs sind folgende Hypotheken eingetragen:

Nr. 18a	110 000 GM	jetzt 11 000 DM für die Antragsgegnerin;
Nr. 19	40 000 RM	jetzt noch 3 629,12 DM Abgeltungshypothek für die Antragsgegnerin;
Nr. 18b	15 000 GM/RM	jetzt noch 1 500 DM für Frau K. geb. R. in B.

Zinsen sind für diese Hypotheken seit dem 1. April 1945 nicht mehr gezahlt worden. Die rückständigen Zinsen für die beiden Hypotheken der Antragsgegnerin belau-



fen sich bis zum 31. März 1966 auf 13 826,00 DM. Hier-
von entfallen auf die Hypothek Nr. 18a 10 395 DM und
auf die Hypothek Nr. 19 3 431,00 DM.

Der Testamentsvollstrecker hat beantragt, die rück-
ständigen Zinsen auf 0 DM herabzusetzen.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des An-
trages gebeten. Sie hat geltend gemacht, daß eine Zins-
herabsetzung für sie eine unzumutbare Härte bedeuten
würde, weil durch Veräußerung des belasteten Grundstücks
ein Preis erzielt werden könne, der die Grundstücks-la-
sten und die Zinsrückstände übersteige. Abgesehen hier-
von könne die Schuldnerin als Erbin auch keine Vertrags-
hilfe beanspruchen.

Das Landgericht hat den Vertragshilfeantrag zu-
rückgewiesen. Auf die sofortige Beschwerde des Antrag-
stellers hat das Kammergericht unter Zurückweisung des
Rechtsmittels im übrigen die rückständigen Zinsen auf
ein Drittel, und zwar für die Hypothek Nr. 18a auf
3 465 DM und für die Hypothek Nr. 19 auf 1 144 DM her-
abgesetzt. Hiergegen richtet sich die sofortige weite-
re Beschwerde, mit der die Antragsgegnerin die gänzli-
che Zurückweisung des Vertragshilfeantrags erstrebt.
Der Antragsteller bittet um Zurückweisung des Rechts-
mittels.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist gemäß § 18

Abs. 3 VHG zulässig und auch sachlich begründet.

Die Auffassung des Kammergerichts, daß der Erbe des ursprünglichen Schuldners das Recht habe, Vertragshilfe zu beantragen, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (Beschuß vom 12. Juli 1957, V ZB 11/57, LM VHG § 1 Nr. 19 = WM 1957, 1100). Auch ein Testamentvollstrecker ist zur Stellung des Vertragshilfeantrages berechtigt (Beschuß des Senats vom 1. Dezember 1961, V ZB 26/61, LM VHG § 1 Nr. 26 = WM 1962, 273). Der Antrag ist jedoch nur dann begründet, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Vertragshilfe in der Person des Erben gegeben sind.

Es handelt sich im gegenwärtigen Verfahren um die Herabsetzung von Zinsen aus Grundpfandrechten, für die § 3 VHG eine von § 1 des Gesetzes abweichende Regelung getroffen hat. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VHG sind Zinsen aus einer durch eine Hypothek oder Grundschuld gesicherten Verbindlichkeit, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks infolge von Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden zu mehr als 25 v.H. gemindert ist, insoweit herabzusetzen, als sie den Ertrag des Grundstücks übersteigen, so daß, wenn das Grundstück ertraglos ist, die Zinsen auf 0 DM herabgesetzt werden müssen. Diese Vorschrift gilt nach § 3 Abs. 3 VHG insoweit nicht, als ihre Anwendung aus besonderen Gründen zu einer nicht zumutbaren Härte für den Gläubiger führen würde; in diesem Fall gilt für die Herabsetzung der Zinsen § 1 VHG. Die Anwendung dieser Bestimmungen ist nicht auf den Fall beschränkt, daß dem Schuldner ein bedürftiger Gläubiger

gegenübersteht. Schon allein die guten wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners können eine Zinsherabsetzung als eine unzumutbare Härte für den Gläubiger erscheinen lassen, ohne daß es überhaupt auf die wirtschaftliche Lage des Gläubigers ankommt. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG sind jedenfalls dann gegeben, wenn der Schuldner außer dem Trümmergrundstück noch weiteres Vermögen in nicht unerheblichen Umfang besitzt oder über ein derartiges Einkommen verfügt, daß ihm ohne eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Lage die Bezahlung der rückständigen Zinsen möglich ist (BGHZ 18, 201, 202). An dieser auch bisher vom Bundesgerichtshof vertretenen Auffassung (vgl. z.B. Beschluß des Senats vom 4. März 1960, V ZB 3/60, WM 1960, 586) ist festzuhalten. Auch zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Vertragshilfeantrag eines Erben nach § 3 Abs. 3 VHG begründet ist, hat der Senat in zahlreichen Entscheidungen Stellung genommen (vgl. z.B. die bereits angeführten Beschlüsse vom 12. Juli 1957 und 4. März 1960 sowie Beschluß vom 6. Juni 1958, V ZB 45/57 LM VHG § 3 Nr. 20 = WM 1958, 879). Ein besonderer Grund, aus dem eine Zinsherabsetzung zu einer nicht zumutbaren Härte für den Gläubiger führen würde, kann danach gegeben sein, wenn dem Erben aus dem Nachlaß nicht unerhebliche Vermögenswerte zugeflossen sind. Das ist hier der Fall.

Der Nachlaß besteht nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts

1. aus dem belasteten Grundstück mit einem Einheitswert von 47 300 DM und einem nach Auffassung des Kammergerichts heute sicher höher liegenden Verkehrswert,

2. aus festverzinslichen Wertpapieren im Nennbetrag von 35 000 DM, die bei einem nach der heutigen Lage am Wertpapiermarkt einzusetzenden Kurs von 90 % mit 31 500 DM zu bewerten sind,

3. aus einem Barguthaben von 6 568,14 DM, in dem eine Barentschädigung aus dem Lastenausgleich von 5 000 DM enthalten ist.

Der Nachlaßwert beträgt danach, wenn man das belastete Grundstück lediglich mit dem Einheitswert einsetzt und nur ein Barguthaben von 1 568,14 DM berücksichtigt, rund 80 368 DM. Nach Abzug der Schulden von höchstens 15 000 DM, die angeblich darauf beruhen, daß bis jetzt weder die Vermögensabgabe und die Erbschaftsteuer noch die Kosten der Verwaltung des Nachlasses und die Vergütung für den Antragsteller als Testamentvollstrecker festgestellt worden sind, sowie der hypothekarischen Belastungen im Gesamtbetrag von 16 129 DM verbleibt ein reiner Nachlaßwert von über 49 000 DM. Dabei sind die inzwischen geleisteten Zahlungen aus dem Lastenausgleich in Höhe von 30 800 DM und ein Anspruch auf eine Hauptentschädigung von 8 593,50 DM ausser Betracht gelassen.

Nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts be-

zieht die Erbin als Verwaltungsangestellte ein jährliches Bruttogehalt von 14 974,36 DM. Außerdem stehen ihr Zinscinnahmen aus Wertpapieren in Höhe von jährlich 3 199 DM zur Verfügung. Von diesen Einkünften zahlt sie 4 800 DM jährlich für ihre in Heidelberg studierende Tochter sowie eine Rente von jährlich 1 800 DM für eine länger als vierzig Jahre in der Familie tätig gewesene Hausangestellte. Das außer dem Nachlaß vorhandene Vermögen der Erbin besteht aus Wertpapieren im Kurswert von etwa 48 000 DM, dem geringe Steuerschulden gegenüberstehen.

Wenn das Kammergericht unter diesen Umständen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 VHG bejaht hat, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Hieran ändert auch nichts die gute wirtschaftliche Lage der Antragsgegnerin, die nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts einen derzeitigen Jahresgewinn von mehr als 1 Million DM erzielt und eine Dividende von 15 % gezahlt hat.

Das Beschwerdegericht geht weiter zutreffend davon aus, daß, weil die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 VHG gegeben sind, gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 VHG für die Herabsetzung der Zinsen § 1 VHG maßgebend ist. Das bedeutet, daß es für die Entscheidung darauf ankommt, ob und inwieweit die volle Zinszahlung der Schuldnerin bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann. Bei der hiernach vorzunehmenden Interessenabwägung handelt es sich um eine dem Tatrichter obliegende Entscheidung, an die das Gericht der weiteren Beschwerde, soweit kein

Rechtsverstoß vorliegt, gebunden ist. Das Kammergericht hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten einander gegenübergestellt und unter Hinweis auf den Beschluß des Senats vom 2. November 1955 (V ZB 37/55, WM 1956, 197) ausgeführt, daß ein jährliches Bruttoeinkommen der Erbin von 18 173,36 DM keine ausschlaggebende Bedeutung haben könne. Es hat dann im Anschluß hieran "unter Abwägung der Lage und der Interessen der Beteiligten" eine Zinsherabsetzung auf ein Drittel für gerechtfertigt gehalten. Diese Entscheidung wird von der weiteren Beschwerde mit Recht angegriffen.

Es ist zwar richtig, daß der Senat in dem vom Beschwerdegericht erwähnten Beschluß vom 2. November 1955 nach der dort gegebenen Sachlage die Streichung von Zinsen bei einem Jahreseinkommen des Schuldners in Höhe von 21 000 DM nicht als eine unzumutbare Härte für den Gläubiger im Sinne des § 3 Abs. 3 VHG angesehen hat. Dieser Beschluß besagt jedoch nichts für die im vorliegenden Fall zu treffende Entscheidung, weil für die Herabsetzung der Zinsen § 1 VHG anzuwenden ist. Es trifft allerdings zu, daß, wie das Kammergericht ausführt, ein Schuldner grundsätzlich nicht gezwungen werden soll, das belastete Grundstück zu veräußern, um die rückständigen Zinsen bezahlen zu können. Dieser Grundsatz findet jedoch bei einem auf einem Erbfall beruhenden Vermögenserwerb nicht ohne weiteres Anwendung (vgl. die bereits angeführten Beschlüsse von 12. Juli 1957 und 6. Juni 1958). Einer abschließenden Stellungnahme zu der Frage, ob der Erbin eine Veräußerung des belasteten Grundstücks zuzu-

muten wäre, bedarf es im gegenwärtigen Verfahren nicht, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt. Die Behauptung der Antragsgegnerin, der Antragsteller habe das belastete Grundstück inzwischen durch Vertrag vom 16. Dezember 1966 an die Stadt Berlin verkauft, kann als neues tatsächliches Vorbringen im Verfahren der weiteren Beschwerde nicht berücksichtigt werden. Die von der Erblasserin angeordneten Vermächtnisse hat das Beschwerdegericht mit Recht außer acht gelassen.

Entscheidend für die Beurteilung ist, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Beschluß des Senats vom 1. Dezember 1961 sowie Beschluß vom 17. Januar 1963, II ZB 10/62, WM 1963, 493 und die weiteren in diesen Beschlüssen angeführten Entscheidungen) einem Erben des ursprünglichen Schuldners bei einem nach der Währungsreform eingetretenen Erbfall, sofern der Nachlaß nicht überschuldet ist und der Erbe nicht zu den nächsten Familienangehörigen des Erblassers gehört, in der Regel keine Vertragshilfe gewährt werden kann. Dieser Grundsatz muß auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. Die Erbin gehört als Nichte des Ehemannes der Erblasserin nicht zu deren nächsten Familienangehörigen. Die Frage, ob, wie das Kammergericht meint, Ansprüche und Leistungen aus dem Lastenausgleich gemäß § 161 LAG bei der Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Erbin außer Betracht zu lassen sind, kann unerörtert bleiben. Auch wenn man diese Ansprüche und Leistungen unberücksichtigt läßt, verbleibt der Erbin außer dem belasteten Grundstück

N

- 4 -

ein nicht unerheblicher Nachlaßwert. Schon allein die zum Nachlaß gehörenden Wertpapiere, die das Kammergericht - ohne daß hiergegen Einwendungen erhoben worden sind - mit 31 500 DM bewertet hat, würden zur Bezahlung der gesamten rückständigen Zinsen und der sonstigen Schulden, die höchstens 15 000 DM betragen, ausreichen. Bei dieser Sachlage kann der Erbin Vertragshilfe nicht gewährt werden.

Auf die sofortige weitere Beschwerde der Antragsgegnerin mußte deshalb unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den landgerichtlichen Beschluß in vollem Umfang zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 19, 20 VHG in Verbindung mit § 131 Abs. 1 und 5 KostO, die die Festsetzung des Wertes des Beschwerdegegenstandes auf § 19 Abs. 7 VHG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag

Mattern

Dr. Grell